

Haushaltsgesetz 2026 – Nr. 1/2026

15. Januar 2026

Mit dem Haushaltsgesetz 2025 (Gesetz Nr. 199 vom 30. Dezember 2025) und dem Gesetz „Milleproroghe“ (Gesetz Nr. 200 vom 31.12.2025) wurden einige Neuerungen eingeführt. Die wichtigsten davon möchten wir nachfolgend kurz anführen. Sollten Sie detailliertere Fragen zu den einzelnen Punkten haben, können Sie sich an einen Berater bei uns im Büro wenden.

Neuerungen IRPEF 2026

IRPEF-Tarif - Reduzierung von 35% auf 33%: Der IRPEF-Steuersatz wird für die mittlere Einkommensstufe (Einkommen von 28.000 € bis 50.000 €) von 35% auf 33% reduziert. Die Verminderung führt zu einem Steuervorteil von 440 €, der Vorteil gilt allerdings nur bis zu einer Einkommensobergrenze von 200.000 € - liegt das Einkommen darüber, werden die Steuerabsetzbeträge um 440 € gekürzt (ausgenommen für medizinische Ausgaben, Spenden an politische Parteien, sowie Versicherungsprämien im Zusammenhang mit Naturkatastrophen).

Ab 2026 wird die Berechnung der Steuerabsetzbeträge wesentlich komplexer, da mehrere Regelungen zu beachten sind:

- Mit 01.01.2025 wurde für Einkommen von mehr als 75.000 €, sowie mehr als 100.000 € eine zusätzliche Deckelung der absetzbaren Ausgaben eingeführt. Als Deckelung werden Fixbeträge vorgesehen, die mit einem Familienkoeffizienten zu multiplizieren sind. Für Arztspesen und Zinsen für Hypothekardarlehen (Ankauf oder Wiedergewinnung der Hauptwohnung für Verträge welche bis 31.12.2024 abgeschlossen wurden), greift die Einschränkung nicht.
- Die seit 01.01.2020 geltende Einschränkung für Einkommen über 120.000 €

Hyperabschreibung für neue Investitionen

Für Unternehmen mit gewerblichen Einkünften (ausgeschlossen sind Freiberufler, Landwirte und Pauschalbesteuerte) wird eine neue Investitionsvergünstigung eingeführt, um Investitionen, welche den Voraussetzungen gemäß Industrie 4.0 entsprechen, zu fördern. Mit der neuen Sonderabschreibung können Investitionen steuerlich höher abgeschrieben werden. Die Erhöhung der Anschaffungskosten ist wie folgt gestaffelt:

- Erhöhung der Abschreibungsbasis um 180 % für Investitionen bis €2,5 Millionen
- Erhöhung um 100 % für Investitionen von €2,5 bis €10 Millionen
- Erhöhung um 50 % für Investitionen von €10 bis €20 Millionen

Der Steuervorteil für Investitionen bis 2,5 Millionen Euro beträgt für Kapitalgesellschaften 43,2 %, für Personengesellschaften und Einzelunternehmen 77,4 %. Förderfähig sind alle Investitionen gemäß den Tabellen IV und V des Haushaltsgesetzes. Gefördert werden nun auch Anlagen und Geräte zur Energieherstellung aus erneuerbaren Quellen für den Eigenverbrauch, sowie Anlagen zur Energiespeicherung. Für PV-Anlagen wird ein Wirkungsgrad von mindestens 23,5 % vorgeschrieben. Die geförderten Investitionsgüter müssen in der Europäischen Union, dem EWR oder in einem Staat hergestellt werden, mit dem eine entsprechende wirtschaftliche

Vereinbarung besteht. Diesbezüglich wird eine Bestätigung vom Hersteller/Lieferant oder der Handelskammer benötigt. Die Investitionsförderung gilt für Investitionen vom 1. Januar 2026 bis 30. September 2028. Es werden wie bisher drei Meldungen über das GSE-Portal notwendig sein (Voranmeldung, Bestätigung Anzahlung, Endmeldung). Für Investitionen bis 300.000 € kann die „interconnessione“ also die Vernetzung der Anlagen und Maschinen mit dem Betriebssystem mittels Eigenerklärung bestätigt werden, für höhere Investitionen ist ein Gutachten von einem Techniker („perizia“) nötig.

Für landwirtschaftliche Betriebe wird weiterhin ein Steuerguthaben in Höhe von 40% gewährt, welches über F24 verrechnet werden kann.

Für beide Investitionsförderungen fehlen noch die genauen Durchführungsbestimmungen.

Besteuerung von Dividenden an Unternehmen

Die 95%-ige Steuerbefreiung der von Kapitalgesellschaften erhaltenen Dividenden greift nun nicht mehr automatisch, sondern es wird eine Mindestbeteiligung von mindestens 5% am Kapital oder einem Wert von 500.000 € vorgesehen. Die gleichen Voraussetzungen gelten auch für die Steuerbefreiung von Veräußerungsgewinnen von Beteiligungen (PEX – Participation Exemption) bei den ab 2026 erworbenen Beteiligungen. Für Privatpersonen bleibt alles unverändert (Besteuerung von 26% fix).

Begünstigte Zuweisung an Gesellschafter

Nicht betrieblich genutzte Liegenschaften (z.B. Wohnungen, vermietete Einheiten) und in öffentliche Register eingetragene Güter (z.B. Autos) können begünstigt an die Gesellschafter von Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften zugewiesen werden. Die Zuweisung/Verkauf betrifft Gesellschafter, welche als solche zum 30.09.2025 aufscheinen. Auf die Differenz zwischen Marktwert (Katasterwert) und steuerlichem Wert kann dabei eine Ersatzsteuer von 8% berechnet werden. Die Registergebühr wird auf die Hälfte reduziert und die Hypothekar- und Katastersteuer als Fixgebühr berechnet.

Begünstigte Privatisierung von Betriebsimmobilien für Einzelunternehmen

Das Haushaltsgesetz sieht eine begünstigte Privatisierung von Immobilien für Einzelunternehmen vor. Die begünstigte Privatisierung betrifft Betriebsimmobilien (z.B. Katasterkategorie A10, C, D), welche sich zum Zeitpunkt 31.10.2025 in Besitz des Einzelunternehmens befinden. Die Ersatzsteuer für die Privatisierung beträgt 8% auf den Mehrerlös zwischen Marktwert (es kann hier der aufgewertete Katasterwert verwendet werden) und dem steuerlichen Wert. Die Ersatzsteuer von 8% ist in zwei Raten zu entrichten: 60 % bis 30.11.2026 und 40 % bis 30.06.2027.

Freistellung von Gewinnrücklagen

Rücklagen unter Steueraussetzung (vor allem Aufwertungsrücklagen), die im Abschluss 2025 noch bestehen, können mit einer ermäßigen Ersatzsteuer von 10 % freigestellt werden. Diese

Regelung entspricht der bereits im Haushaltsgesetz 2025 vorgesehenen Maßnahme. Die Steuer ist in der Erklärung 2025 zu berechnen und ab Juni/Juli 2026 in vier Jahresraten zu entrichten.

Verrechnungsverbot bei Steuerschulden von 50.000 €

Bei verfallenen Steuerzahlkarten oder vollstreckbaren Steuerfestsetzungen von mehr als 50.000 € gilt ein Verrechnungsverbot und es dürfen keine Guthaben mehr über F24 verrechnet werden. Wird das Guthaben trotzdem verrechnet, dann fällt auf dieses nicht zustehende Guthaben eine Strafe von 25% an.

Abschaffung Aufteilung Veräußerungsgewinne von Sachanlagen und Beteiligungen

Bisher war es möglich Veräußerungsgewinne aus Sachanlagen und Beteiligungen auf 5 Jahre aufzuteilen. Diese Möglichkeit wird für die Verkäufe ab 2026 abgeschafft und diese sind nun sofort im Jahr der Veräußerung zu besteuern. Weiterhin möglich bleibt die Gewinnaufteilung bei der Veräußerung von Betrieben oder Betriebszweigen, welche mindestens 3 Jahre gehalten wurden.

Anwendung Pauschalsystem – Schwelle Lohneinkommen von 35.000 € bestätigt

Unternehmen und Freiberufler im Pauschalsystem dürfen weiterhin auch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen. Der bisherige Höchstbetrag von 35.000 € brutto bleibt laut neuem Bilanzgesetz auch für das Jahr 2026 gültig. Das Pauschalsystem kann somit angewendet werden, wenn die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Jahr 2025 diesen Betrag nicht überschreiten.

Verschrottung Steuerzahlkarten („rottamazione quinques“)

Die „Rottamazione-quinques“ betrifft Steuerschulden und unbezahlte INPS-Beiträge, die zwischen dem Jahr 2000 und bis zum 31. Dezember 2023 an die Einzugsstellen übergeben wurden. Begünstigt sind ausschließlich Forderungen betreffend nicht bezahlter Steuern aus automatischen Mitteilungen, formellen Prüfungen oder nicht gezahlten Sozialbeiträgen. Es erfolgt ein Erlass von Strafen, Verzugszinsen und Inkassokosten, während der Kapitalbetrag vollständig zu zahlen bleibt.

Der Antrag ist bis 30. April 2026 einzureichen; die erste Rate ist bis 31. Juli 2026 fällig. Die Zahlung kann in bis zu 54 Raten bis 2035 erfolgen. Die Begünstigung verfällt bei Nichtbezahlung der einzigen Rate, wenn zwei aufeinander folgende Raten nicht bezahlt werden oder die letzte Rate nicht bezahlt wird.

Einführung Steuereinbehalt auf Umsätze zwischen Unternehmen ab 2028

Für Lieferungen und Leistungen zwischen inländischen Unternehmen soll ab 01.01.2028 eine neue Quellensteuer von 0,5% eingeführt werden. Ab 2029 steigt die Quellensteuer auf 1%. Davon ausgenommen werden sollen Unternehmen welche dem Vorabvergleich („concordato preventivo biennale“) zugestimmt haben, sowie Unternehmen im Pauschalsystem „forfetario“ und Zahlungen für welche bereits ein Steuereinbehalt gilt (z.B. Einbehalt von 11% bei Sanierungen).

Quellensteuer auf Provisionen für Reiseagenturen ab 01.03.2026

Ab 1. März 2026 wird die bisher ausschließlich für Handelsagenten geltende Quellensteuer auf Provisionen auch auf Reisebüros, Makler für See- und Luftfracht, sowie Makler von Erdölgesellschaften ausgeweitet. Der Steuersatz beträgt grundsätzlich 11,5 %, kann jedoch bei Einsatz von Arbeitnehmern auf 4,6 % reduziert werden.

Steuerabsetzbeträge für Sanierungen ab 2026

Die Steuerabzüge für Sanierungsmaßnahmen, werden mit den Regelungen vom Vorjahr auch für 2026 verlängert. Der Absetzbetrag von 50% für Wiedergewinnungsarbeiten (bei Kosten bis zu max. 96.000 €) wird für Maßnahmen, die vom Eigentümer oder Inhaber eines realen Nutzungsrechtes auf ihrer Hauptwohnung durchgeführt werden, bestätigt. Bei Zweitwohnungen oder zur Verfügung stehenden Wohnungen beträgt der Steuerabsetzbetrag wie im Vorjahr 36%. Ab 2027 wird der Absetzbetrag für die Hauptwohnung auf 36 % und für die anderen Wohnungen auf 30 % vermindert.

Für die energetische Sanierung sieht das Haushaltsgesetz ebenfalls eine Verlängerung des Absetzbetrags auf 50% vor (36% bei Zweitwohnung oder zur Verfügung stehender Wohnung).

Der Möbelbonus für den Ankauf von Möbeln und Elektrogeräten im Zusammenhang mit Wiedergewinnungsarbeiten beträgt auch 2026 50% (bei Spesenlimit von 5.000 €).

Erhöhung Absetzbarkeit Einzahlungen Pensionsfond auf 5.300 €

Ab 01.01.2026 können Einzahlungen in den Pensionsfond bis zu 5.300 € pro Jahr (von bisher 5.164,57 Euro) steuerlich geltend gemacht werden.

Neuerungen bei Besteuerung für Kryptowährungen

Ab 2026 wurde die Steuer auf Veräußerungsgewinne von 26% auf 33% erhöht. Für Stablecoins welche in Euro gehalten werden, gilt weiterhin der reduzierte Steuersatz von 26%. Die Umwandlung zwischen Euro und diesen Tokens führt zu keiner Besteuerung.

Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen

Die Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen, welche Privatpersonen, einfache Gesellschaften, Freiberuflervereinigungen und nicht gewerbliche Körperschaften zum 01.01.2026 halten, ist wiederum verlängert, bzw. als ständige Regelung eingeführt worden. Die Ersatzsteuer wurde allerdings auf 21% erhöht. Die beeidigte Schätzung und Zahlung der Ersatzsteuer von 21% sind bis zum 30.11.2026 vorzunehmen.

Kurzzeitvermietung ab 3 Wohnungen gewerblich

Ab 2026 dürfen nur mehr bis zu 2 Wohnungen kurzfristig ((Mietvertrag unter 30 Tage) mit Anwendung der Einheitssteuer „cedolare secca“ vermietet werden. Wer mehr als 2 Wohnungen kurzfristig vermietet muss eine MwSt.-Position eröffnen. Die Steuersätze für die „cedolare secca“ bleiben unverändert bei 21% für die 1. Wohnung und 26% für die zweite Wohnung.

Nicht betroffen sind Wohnungen welche normal langfristig vermietet werden (Mietvertrag 4+4 Jahre).

Beitragsreduzierung für arbeitende Mütter („bonus mamme“) 2026

Mit dem neuen Haushaltsgesetz wird der „bonus mamme“ für das Jahr 2026 bestätigt, und auf monatlich 60 € erhöht. Der Bonus steht erwerbstätigten Arbeitnehmerinnen (ausgenommen Hausangestellte), sowie selbstständig tätigen Müttern und Freiberuflerinnen zu. Der Anspruch besteht für Mütter mit mindestens 2 Kindern bis zum Monat, in dem das 2. Kind das 10. Lebensjahr vollendet, sowie Müttern von mindestens 3 Kindern bis zum Monat, in dem das jüngsten Kind das 18. Lebensjahr vollendet (ausgenommen sind Mütter mit unbefristetem Arbeitsvertrag – sie erhalten weiterhin die Reduzierung der Sozialabgaben direkt über den Lohnstreifen.)

Für den Bonus gilt eine Einkommensgrenze von 40.000 € brutto. Der Antrag muss telematisch über die Homepage des INPS eingereicht werden.

Ersatzsteuer von 1% für Leistungs- und Produktivitätsprämien für die Jahre 2026 und 2027

Die Ersatzsteuer für Leistungs- und Produktivitätsprämien wurde 2026 von 5% auf 1% reduziert. Die Ersatzsteuer von 1% gilt für Leistungs- und Produktivitätsprämien bis zu max. 5.000 € (bisher 3.000 €) für Mitarbeiter mit einem Jahreseinkommen von bis zu 80.000 €. Für die Anwendung der Prämien wird ein Betriebsabkommen mit einer Gewerkschaft benötigt.

Ersatzsteuer von kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen von 5%

Das Haushaltsgesetz sieht eine Pauschalsteuer von 5% für kollektivvertragliche Lohnerhöhungen im Privatsektor vor (für Abkommen, welche in den Jahren 2024 bis 2026 abgeschlossen wurden). Die Begünstigung gilt für Arbeitnehmer mit Jahreseinkünften 2025 bis zu brutto 33.000 €.

Ersatzbesteuerung für Schicht-, Nacht- und Feiertagsarbeit von 15%

Für das Jahr 2026 können Zuschläge und Zulagen für Nacht-, Feiertags- und Schichtarbeit mit einer Ersatzsteuer von 15 % anstelle der regulären Einkommensteuer besteuert werden. Die Begünstigung gilt bis zu 1.500 € jährlich pro Arbeitnehmer mit Einkünften bis 40.000 € brutto im Jahr 2025. Arbeitnehmer im Tourismus-, Gastronomie- und Thermalsektor sind ausgeschlossen, da für sie bereits eine eigene Steuerbegünstigung vorgesehen ist.

Für Arbeitnehmer im Tourismussektor wird ebenfalls ein steuerfreier Zuschlag von 15% für Nachtarbeit, sowie für Überstunden an Feiertagen gewährt. Die Begünstigung gilt für Arbeitnehmer mit Lohneinkünften im Jahr 2025 bis zu 40.000 € brutto.

Elektronische Essensgutscheine bis 10 € pro Tag steuerfrei

Ab 2026 sind elektronische Essensgutscheine bis zum Betrag von 10 € pro Tag steuerfrei (bisher 8 €). Das Limit für Papiergutscheine bleibt unverändert bei 4 € pro Tag.